

**Landkreis Diepholz
Gesundheitsamt
Wellestraße 6
49356 Diepholz**

Information

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz

Gegenstand des Verfahrens

Personen, die Heilkunde ausüben wollen, bedürfen einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Unter Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird, zu verstehen.

Wer ist zuständig?

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Stadt Göttingen sowie die Region Hannover. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die heilkundliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Antragsteller müssen u. a. das 25. Lebensjahr vollendet haben, körperlich und seelisch gesund sein und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss sich darüber hinaus aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ergeben, dass die Ausübung der Heilkunde keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung bedeuten würde.

Wie erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse?

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten wird im Lande Niedersachsen grundsätzlich durch den beim Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Lüneburg eingerichteten Gutachterausschuss durchgeführt.

Kosten

Die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz bzw. die Ablehnung eines Antrages sind nach den einschlägigen Vorschriften des Nieders. Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig. Die von den zuständigen Behörden festzusetzende Gebühr beträgt zurzeit 200,00 bis 800,00 EUR. Die Kosten des Gutachterausschusses werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis ist das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung – Heilpraktikergesetz – und die 1. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz. Das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ist in Niedersachsen in dem Runderlass des Sozialministeriums vom 01.09.2018 geregelt.